

Satzung Läbdaach in Horbach e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Läbdaach in Horbach“, nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 76889 Niederhorbach.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszwecke

- a) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, der Religion, der Heimatpflege, der Heimatkunde, des Sports und kirchlicher Zwecke, insbesondere in und für Niederhorbach.

Der Verein soll das kulturelle Leben sowie die Dorfgemeinschaft fördern und erweitern. Er tritt nicht als Konkurrenz zu den bestehenden Vereinen und Einrichtungen auf. Soweit erforderlich nimmt er im Hinblick auf den Vereinszweck Koordinationsaufgaben wahr.

- b) Die Satzungszwecke sollen insbesondere mit der Durchführung von Veranstaltungen wie Kleinkunst, Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Führungen und Brauchtumspflege erreicht werden. Bei Bedarf werden hierzu Abteilungen gegründet.
- c) Die kirchlichen Zwecke sollen durch die Unterstützung der Kirchengemeinde in Niederhorbach verwirklicht werden, soweit diese steuerbegünstigte Zwecke erfüllt.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Natürliche, geschäftsfähige Personen (ab 14 Jahre) sowie
 - juristische Personen, die in Niederhorbach ihren Sitz haben und Zwecken dienen, welche die Gemeinde Niederhorbach in ihrer Gesamtheit unterstützen und deren Aktivitäten insbesondere den gemeinnützigen Zwecken des Vereins „Läbdaach in Horbach“ nicht entgegenstehen.
- b) Die Anmeldung der Mitgliedschaft muss beim Vorsitzenden schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Eine Beschwerde gegen die Ablehnung muss innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des „Läbdaach in Horbach e.V.“.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- c) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Ein Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung innerhalb von 14 Tagen an die Mitgliederversammlung zu. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

§5 Finanzierung/Beiträge

- a) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- b) Der Verein finanziert sich aus den Erträgen von Veranstaltungen, Zuschüssen und Spenden.

§6 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- a) In der ordentlichen Mitgliederversammlung und sonstigen Versammlungen der Vereinsmitglieder hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Genehmigung der Berichte des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassenwarts,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Gründung von Abteilungen,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Änderung der Satzung sowie
 - Beschlussfassung über Beschwerden.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt über das Amtsblatt/Südpfalzkurier mit Angabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens eine Woche vor Versammlung veröffentlicht werden.
- c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig.

- d) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Versammlung auf, lädt ein und leitet die Versammlung.
- e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Die Abstimmung und die Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Kassierer sowie
- e) mindestens einem, maximal sieben Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten, jeweils alleine, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Mitgliedern gewählt.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schriftführers und des Kassierers erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beisitzer werden in der Rangfolge der auf sie entfallenen Stimmen in den Vorstand gewählt. Bei Stimmengleichheit für den siebten Beisitzer entscheidet das Los.

Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung. Der erste Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfall geht dies an den zweiten Vorsitzenden über. Die Vorstandssitzungen sind bei Bedarf unter Ankündigung der Tagesordnung vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist jederzeit beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand wird durch Wahl der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren bestellt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§10 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer oder einem als Schriftführer festgelegten Protokollführer in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§11 Kassenprüfung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer bestellt, die nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Sie teilen der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis mit und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§12 Veröffentlichungsorgan

Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt/Südpfalzkurier.

§13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß §7 erfolgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Niederhorbach, die es nur zu Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde am 22. Juni 2011 in der Gründungsversammlung in Niederhorbach beschlossen mit Satzungsänderung vom 16. Mai 2022